



DER LANDRAT
untere Wasserbehörde

Widerruf der Allgemeinverfügung des Landkreises Oberspreewald-Lausitz zur Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern für das Teileinzugsgebiet der Schwarzen Elster vom 12.07.2023 (GZ: 60.7.15-70.18-0622/23)

Der Landkreis Oberspreewald–Lausitz, als untere Wasserbehörde, vertreten durch den Landrat Herrn Heinze, Dubinaweg 1, 01968 Senftenberg erlässt folgenden

Widerruf:

1. Die Allgemeinverfügung des Landkreises Oberspreewald-Lausitz zur Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern für das Teileinzugsgebiet der Schwarzen Elster vom 12.07.2023 (GZ: 60.7.15-70.18-0622/23), bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 9/2023 vom 18.07.2023, wird widerrufen.
2. Der Widerruf tritt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft (§ 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG).

Begründung:

Der Landkreis Oberspreewald-Lausitz ist als untere Wasserbehörde gemäß §§ 124 und 126 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.März 2012 (GVBl. I Nr. 20), in der zurzeit gültigen Fassung zuständig. Rechtsgrundlage des Widerrufs ist § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), in der zurzeit gültigen Fassung.

Die Gesamtsituation im Flussgebiet der Schwarzen Elster hat sich in den vergangenen Wochen stetig verbessert. Eine wesentliche Verschlechterung ist in den kommenden Wochen nicht mehr zu erwarten. Da die Wasserführung in der Schwarzen Elster, insbesondere im Gebiet Senftenberg, überwiegend künstlich durch die Bewirtschaftung der Bergbaufolgeseenkette, das Speicherbecken Niemtsch und die Einleitung über die Vorflut Raintza gesteuert wird, ist auch in den Herbst- und Wintermonaten der mittlere Niedrigwasserabfluss (MNQ) von 0,745 m³/s am Pegel Biehlen 1 nicht durchgängig zu halten. Dennoch ist aufgrund der Gesamtsituation und der insgesamt positiven Entwicklung der Abflüsse im gesamten Flussgebiet der Schwarzen Elster eine Aufhebung der Allgemeinverfügung vertretbar. Eine merkliche Verschlechterung durch Wasserentnahmen im Rahmen des Eigentümer- und Anliegergebrauch ist nicht mehr zu erwarten.

Landkreis Oberspreewald-Lausitz
Dubinaweg 1
01968 Senftenberg
T. 03573 870-0 (Bürgerbüro)

Sprechzeiten
Di. 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr
Do. 9 bis 12 Uhr und 13 bis 17 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Bankverbindung
Sparkasse Niederlausitz
IBAN: DE56 1805 5000 3010 1000 50
BIC: WELADED1OSL
Gläubiger-ID: DE46ZZZ00000007677

Für die rechtssichere E-Mail-Kommunikation beachten Sie bitte die Hinweise auf unserer Internetseite.

Angesichts der aktuellen hydrologischen Lage sind die Tatbestandsvoraussetzungen für die Einschränkung des Eigentümer- und Anliegergebrauchs nicht mehr gegeben, sodass die Allgemeinverfügung widerrufen wird.

Die Wasserentnahme mittels Pumpvorrichtungen aus oberirdischen Gewässern im Teileinzugsgebiet der Schwarzen Elster für den eigenen Bedarf (Eigentümer- und Anliegergebrauch) ist ab dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung des Widerrufs wieder uneingeschränkt zulässig.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Oberspreewald-Lausitz, Dubinaweg 1 in 01968 Senftenberg, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform wird auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an poststelle@osl-online.de gewahrt. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein – die Signierung mit einem Pseudonym, das die Identifizierung der Person des Signaturschlüsselinhabers nicht unmittelbar durch die Behörde ermöglicht, ist nicht zulässig. Die bearbeitbaren Dateitypen und weitere Details können unter www.osl-online.de eingesehen werden.

Senftenberg, 21.11.2023



Siegurd Heinze
Landrat